

## Ergänzung zu den Lieferbedingungen der ZF Friedrichshafen AG – ZF Aftermarket

### Zeitlich erweiterte Gewährleistung für bestimmte NFZ-Kupplungen

(Stand: 01. September 2022)



1. Die ZF Friedrichshafen AG (nachfolgend „Verkäufer“) räumt auf freiwilliger Basis für die nachfolgend unter Ziffer 2 näher beschriebenen Produkte eine zeitliche Erweiterung der Gewährleistung gemäß nachfolgender Ziffer 3 ein (nachfolgend „zeitlich erweiterte Gewährleistung“). Diese zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt nur für Kunden, die die Produkte direkt vom Verkäufer erworben haben (nachfolgend „Käufer“). Die zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt nicht für Endkunden oder sonstige Marktteilnehmer.
2. Produkte mit zeitlich erweiterter Gewährleistung. Die zeitlich erweiterte Gewährleistung gilt für:
  - 2.1 alle NFZ-Kupplungen der Marke SACHS mit einem Durchmesser ab 250 mm,
  - 2.2 die der Käufer nachweislich ab dem 12. September 2022
  - 2.3 im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR (= Länder der Europäischen Union - einschließlich UK, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz kauft
  - 2.4 und seit dem Kauf nachweislich ausschließlich im EWR und/oder der Schweiz verwendet hat (nachfolgend „NFZ-Kupplung“ genannt).
3. Inhalt der zeitlich erweiterten Gewährleistung
  - 3.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein Gewährleistungsrecht im Umfang der bei Vertragsschluss jeweils gültigen allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers (s. Ziffer 5) für eine von Ziffer 2 erfasste NFZ-Kupplung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Einbaudatum.  
Der Nachweis für den Beginn der zeitlich erweiterten Gewährleistung (= Einbaudatum) ist durch Vorlage der Werkstattrechnung über den Einbau zu führen.
  - 3.2 Eine mit einem Käufer individualvertraglich vereinbarte Gewährleistung (z. B. betreffend Inhalt, Dauer, Umfang etc.) bleibt von dieser zeitlich erweiterten Gewährleistung unberührt. Die zeitlich erweiterte Gewährleistung besteht zusätzlich und neben einer individualvertraglich vereinbarten Gewährleistung mit einem Käufer.
  - 3.3 Der Käufer hat ein Wahlrecht, auf welche Gewährleistungsgrundlage er sich während der Geltung beider Gewährleistungen (individualvertraglich oder diese zeitlich erweiterte Gewährleistung in Verbindung mit den allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers) berufen möchte. Nach Ablauf der früher endenden Gewährleistung gilt nur noch die jeweils andere.
4. Der Verkäufer kann die Gewährung dieser zeitlich erweiterten Gewährleistung nach seinem eigenen Ermessen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beenden. Die von der zeitlich erweiterten Gewährleistung zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erfassten NFZ-Kupplungen bleiben hiervon unberührt
5. Im Übrigen gelten für die von der zeitlich erweiterten Gewährleistung erfassten NFZ-Kupplungen die allgemeinen Lieferbedingungen des Verkäufers in der jeweils bei Abschluss des Vertrages gültigen Fassung.  
Für innerdeutsche Käufe sind dies die „Allgemeinen Bedingungen der ZF Friedrichshafen AG - ZF Aftermarket - für die Lieferung von Komponenten im Ersatzteilgeschäft - B2B“. Diese sind abrufbar unter:  
[https://webcache.zf.com/viewer/195\\_1652420739752](https://webcache.zf.com/viewer/195_1652420739752).  
Für alle nicht-innerdeutschen Käufe sind dies die „ZF INTERNATIONAL TERMS AND CONDITIONS OF SALE“. Diese sind abrufbar unter:  
[https://webcache.zf.com/viewer/39\\_1651729916425](https://webcache.zf.com/viewer/39_1651729916425) (nur auf Englisch verfügbar).